

Synopse Verwaltungsvorschlag ./ Änderungsantrag SPD-Fraktion ./ Änderungsantrag CDU-Fraktion

Verwaltungsvorschlag		Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
§ 1				
Firma. Sitz und Geschäftsjahr				
(1)	Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtwerke Barsinghausen GmbH.	Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtwerke Barsinghausen GmbH.		
(2)	Sitz der Gesellschaft ist Barsinghausen.	Sitz der Gesellschaft ist Barsinghausen.		
(3)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
§ 2				
Gegenstand				
(1)	Gegenstand des Unternehmens sind die Erzeugung von Energie und die Versorgung mit Energie und Wasser im Stadtgebiet und Umgebung, die Förderung der Verbraucherfreundlichkeit des	Gegenstand des Unternehmens sind die Erzeugung von Energie und die Versorgung mit Energie und Wasser im Stadtgebiet und Umgebung, die Förderung der Verbraucherfreundlichkeit des		

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	Strom und Gasnetzbetriebs und die Geschäftsbesorgung für die Strom und Gasnetzgesellschaften Barsinghausen, die Betriebsführung für die Stadtentwässerung, der Betrieb Vertrieb von Strom, Gas und anderer Energiearten, die Errichtung und der Betrieb von zentralen Heizungsanlagen und Bädern im Stadtgebiet, der Betrieb und die Vermietung von öffentlichen Gebäuden im Stadtgebiet und Umgebung sowie Hausmeisterdienste für Gebäude, die am Öffnen Zweck dienen.	Strom und Gasnetzbetriebs und die Geschäftsbesorgung für die Strom und Gasnetzgesellschaften Barsinghausen, die Betriebsführung für die Stadtentwässerung, der Betrieb Vertrieb von Strom, Gas und anderer Energiearten, die Errichtung und der Betrieb von zentralen Heizungsanlagen und Bädern im Stadtgebiet, der Betrieb und die Vermietung von öffentlichen Gebäuden im Stadtgebiet und Umgebung sowie Hausmeisterdienste für Gebäude, die am Öffnen Zweck dienen.		
(2)	Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten. Im Übrigen ist die Gesellschaft zur Durchführung aller Maßnahmen berechtigt, die dem vorstehend genannten Unternehmens zweckdienlich sein könnten.	Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten. Im Übrigen ist die Gesellschaft zur Durchführung aller Maßnahmen berechtigt, die dem vorstehend genannten Unternehmens zweckdienlich sein könnten.		
(3)	Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 149 NKomVG zur verfahren.	Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 149 NKomVG zur verfahren. Dabei ist die Gesellschaft zuzuführen, zu		

Verwaltungsvorschlag		Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	Dabei ist die Gesellschaft zuzu- führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.		
§ 3				
Dauer der Gesellschaft				
	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.		
§ 4				
Stammkapital				
(1)	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 600.000 EUR (in Worten: sechshunderttausend EURO).	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 600.000 EUR (in Worten: sechshunderttausend EURO).		
(2)	Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Barsinghausen.	Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Barsinghausen.		
§ 5				
Gesellschaftsorgane				
	Organe der Gesellschaft sind: a) die Geschäftsführung b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung.	Organe der Gesellschaft sind: a) die Geschäftsführung b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung.		

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung	
<p>§ 6</p> <p>Geschäftsführung und Vertretung</p>				
(1)	<p>Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Hat die Gesellschaft nur einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin, so wird sie von diesem/dieser allein vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerin, so wird sie von zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder-falls Prokuristen/Prokuristen bestellt sind-auch von einem Geschäftsführer/einer geschäftsführenden Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristen vertreten.</p>	<p>Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Hat die Gesellschaft nur einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin, so wird sie von diesem/dieser allein vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerin, so wird sie von zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder-falls Prokuristen/Prokuristen bestellt sind-auch von einem Geschäftsführer/einer geschäftsführenden Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristen vertreten.</p>		
(2)	<p>Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Abschlusses von</p>	<p>Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Abschlusses von</p>		

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	Rechtsgeschäften durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit sich selbst oder Vertretern eines Dritten) erteilt werden.	Rechtsgeschäften durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit sich selbst oder Vertretern eines Dritten) erteilt werden.		
(3)	Mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Kommt eine Geschäftsordnung auf diese Weise nicht zustande, so erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.	Mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Kommt eine Geschäftsordnung auf diese Weise nicht zustande, so erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.		
(4)	Die Geschäftsführer haben bei der Geschäftsführertätigkeit die Sorgfalt als ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.	Die Geschäftsführer haben bei der Geschäftsführertätigkeit die Sorgfalt als ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.		
(5)	Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.	Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.		
(6)	Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, die der	Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, die der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung gem. §	Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, die der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung gemäß	Die Berichterstattung in Textform für eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf die Sitzung und die Dokumentation der Mitteilungen sinnvoll und erforderlich. Die

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	Aufsichtsrat von der Geschäftsführung gem. § 9 Abs. 4 verlangt, haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen und sind in der Regel in Textform zu erstatten.	9 Abs. 4 verlangt, haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen und sind in der Regel in Textform zu erstatten.	§ 9 Abs. 4 verlangt, haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen und sind in der Regel in Textform zu erstatten.	vorgeschlagene Formulierung "in der Regel" lässt darüber hinaus in unbedeutenden Fällen ein Verzicht auf die Textform zu.
(7)	<p>Die Geschäftsführung bedarf für die nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p> <p>a) alle Rechtsgeschäfte, die nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan eingestellt sind oder den verabschiedeten Rahmen pro Sparte jeweils ab einem Wert von mehr als 15.000 EUR im Einzelfall übersteigen;</p> <p>b) Abschluss, Änderung und Kündigung von wesentlichen Verträgen wie z. B. Pacht-Betriebsüberlassung oder Ergebnisabführungsverträgen;</p>	<p>Die Geschäftsführung bedarf für die nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p> <p>a) alle Rechtsgeschäfte, die nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan eingestellt sind oder den verabschiedeten Rahmen pro Sparte jeweils ab einem Wert von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall übersteigen;</p> <p>b) Abschluss, Änderung und Kündigung von wesentlichen Verträgen wie z. B. Pacht-Betriebsüberlassung oder Ergebnisabführungsverträgen;</p>	<p>a) alle Rechtsgeschäfte, die nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan eingestellt sind oder den verabschiedeten Rahmen pro Sparte jeweils ab einem Wert von mehr als 100.000 € im Einzelfall übersteigen</p>	<p>Die vorgeschlagenen Wertgrenzen sind ordnungsgemäßen Ausübung der Gesellschafterfunktion der Stadt erforderlich.</p>

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> c) die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer; d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; e) Aufnahme von Krediten; Dispositions- und Kontokorrentkredite die den Betrag von 50.000 EUR übersteigen; f) Verträge, die einem Dauerschuldverhältnis begründen, wenn der einzelne Vertrag eine Dauer von mehr als drei Jahren hat; g) Erwerb von Grundstücken ab einem Kaufpreis von mehr als 10.000 EUR und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken; alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder 	<ul style="list-style-type: none"> c) die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer; d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; e) Aufnahme von Krediten; Dispositions- und Kontokorrentkredite die den Betrag von 500.000 EUR übersteigen; f) Verträge, die einem Dauerschuldverhältnis begründen, wenn der einzelne Vertrag eine Dauer von mehr als drei Jahren hat; g) Erwerb von Grundstücken ab einem Kaufpreis von mehr als 100.000 EUR und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken; alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem 	<ul style="list-style-type: none"> e) Aufnahme von Krediten dienen; Dispositions- und Kontokorrentkrediten die den Betrag von 300.000 € übersteigen g) Erwerb von Grundstücken ab einem Kaufpreis von mehr als 100.000 EUR und die Veräußerung Belastung von Grundstücken 	

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
<p>Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, ausgenommen Eintragung, Änderung und Löschung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten;</p> <p>h) Aufstellungen Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik;</p> <p>i) Veräußerung des Unternehmens von Teilen oder im Ganzen, die Errichtung Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsteilen, die Ausbildung von Unternehmensteilen;</p> <p>j) Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligung, ausstehen Mitteilung, einschließt des Erwerbs von</p>	<p>Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, ausgenommen Eintragung, Änderung und Löschung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten;</p> <p>h) Aufstellungen Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik;</p> <p>i) Veräußerung des Unternehmens von Teilen oder im Ganzen, die Errichtung Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsteilen, die Ausbildung von Unternehmensteilen;</p> <p>j) Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligung, ausstehen Mitteilung, einschließt des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft;</p>		

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	<p>Geschäftsanteilen der Gesellschaft;</p> <p>k) Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und ähnlichen Handlungen;</p> <p>l) Vergaben ab einer Summe von 100.000 EUR brutto;</p> <p>m) Aufnahme neuer oder Aufgabe stehender Geschäftszweige;</p> <p>n) Wahrnehmung von Geschäftsinhalt berechnen Beteiligungsgesellschaften;</p> <p>o) alle Geschäfte, welche die Gesellschaften dadurch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.</p>	<p>k) Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und ähnlichen Handlungen;</p> <p>l) Vergaben ab einer Summe von 500.000 EUR brutto;</p> <p>m) Aufnahme neuer oder Aufgabe stehender Geschäftszweige;</p> <p>n) Wahrnehmung von Geschäftsinhalt berechnen Beteiligungsgesellschaften ;</p> <p>o) alle Geschäfte, welche die Gesellschaften dadurch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.</p>	<p>l) die Regelung soll gestrichen werden</p>	
(8)	<p>Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats für die in § 9 Abs. 6 genannten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen.</p>	<p>Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats für die in § 9 Abs. 6 genannten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen.</p>	<p>Die Regelung soll gestrichen werden.</p>	
(9)	<p>Unberührt von den gesellschaftsvertraglichen</p>	<p>Unberührt von den gesellschaftsvertraglichen</p>		

Verwaltungsvorschlag		Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
Zustimmungserfordernis bleibt ein zu beachtendes, weitergehendes Genehmigungserfordernis nach NKomVG.		Zustimmungserfordernis bleibt ein zu beachtendes, weitergehendes Genehmigungserfordernis nach NKomVG.		
§ 7				
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates				
(1)	Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, soweit diese nicht Dritten eine Entscheidungsrecht einräumt.	Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, soweit diese nicht Dritten eine Entscheidungsrecht einräumt.		
(2)	Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Schluss der Wahlperiode des Rats der Stadt Barsinghausen. Bis zur Entsendung neuer Mitglieder für die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter.	Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Schluss der Wahlperiode des Rats der Stadt Barsinghausen. Bis zur Entsendung neuer Mitglieder für die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter.		
(3)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt niederlegen. Das geschieht unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft.	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt niederlegen. Das geschieht unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft.		
(4)	War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur	War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur		

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
Verwaltung der Stadt Barsinghausen bestimmend, so ändert sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.	Verwaltung der Stadt Barsinghausen bestimmend, so ändert sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.		
(5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch ein Sitzungsgeld, dass die Gesellschafterversammlung festgelegt.	Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch ein Sitzungsgeld, dass die Gesellschafterversammlung festgelegt.		
§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates			
(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzender und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die in § 7 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter(in) aus oder tritt einer/eine von ihnen von seinem/i ihrem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich Ersatzwahl vorzunehmen.	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzender und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die in § 7 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/i ihre Stellvertreter(in) aus oder tritt einer/eine von ihnen von seinem/i ihrem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich Ersatzwahl vorzunehmen.		

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
(2)	Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.	Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.		
(3)	Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, in dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung an eine kürzere Frist gewählt werden.	Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, in dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung an eine kürzere Frist gewählt werden.		
(4)	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihr(e) Stellvertreterin anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher	Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates können schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Tagesordnungspunktes eine Sitzung des Aufsichtsrates beantragen. Diese Einladung hat unverzüglich zu erfolgen; dabei ist die Frist aus Abs. 3 S. 1 einzuhalten.	Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates können schriftlich unter Angabe des zur vorhandenen Tagesordnungspunktes eine Sitzung des Aufsichtsrates beantragen. Diese Einladung hat unverzüglich zu erfolgen, dabei ist die Frist aus Abs. 3 S. 1 einzuleiten.	Diese Ergänzung ist sinnvoll.

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist auf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.			
(5)	Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihr(e) Stellvertreterin anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist auf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.		Die Formulierung in den Absätzen (5) bis (11) des Änderungsantrages entsprechen dem Verwaltungsvorschlag in den Absätzen (4) bis (10) und ergeben sich nur formal durch die Einfügung des Absatzes 4.
(6)	In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, elektronischer (E-Mail) oder fernmündliche Erklärung gefasst	Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.		

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied und null bezüglich widerspricht.			
(7)	Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.	In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, elektronischer (E-Mail) oder fernmündliche Erklärung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied und null bezüglich widerspricht.		
(8)	Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Barsinghausen GmbH“ abgegeben.	Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.		
(9)	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Barsinghausen GmbH“ abgegeben		

Verwaltungsvorschlag		Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
(10)	Mindestens einmal jährlich findet eine Aufsichtsratssitzung statt.	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.		
(11)		Mindestens einmal jährlich findet eine Aufsichtsratssitzung statt.		
§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates				
(1)	Der Aufsichtsrat dient der Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung und deren Beratung. Er hat die Möglichkeit zu allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft Stellung zu nehmen, insbesondere zum Wirtschaftsplan, und berät die Beschluss Punkte der Gesellschafterversammlung vor. Er unterliegt den Weisung des Gesellschafters direkt.	Der Aufsichtsrat dient der Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung und deren Beratung. Er hat die Möglichkeit zu allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft Stellung zu nehmen, insbesondere zum Wirtschaftsplan, und berät die Beschluss Punkte der Gesellschafterversammlung vor. Er unterliegt den Weisung des Gesellschafters direkt.	Der Aufsichtsrat dient der Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung und deren Beratung. Er hat die Möglichkeit zu allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft Stellung zu nehmen, insbesondere zum Wirtschaftsplan, und berät die Beschlusspunkte der Gesellschafterversammlung vor. Er unterliegt den Weisungen des Gesellschafters direkt	Die Verwaltung hält die Konstituierung eines Weisungsrechts an den Aufsichtsrat aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen für unverzichtbar. Sie schließt sich hier ausdrücklich der von Thiele im anliegende Aufsatz vertretenen Auffassung an.
(2)	Auf den Aufsichtsrat finden die Regelung des §§ 52 Abs. 1 GmbHG insoweit Anwendung, als die nachfolgende Regelungen des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden sind: 90 Abs. 3, 4, 5 S. 1 und S. 2 mit Ausnahme des letzten HS, § 100 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 105, § 110 Abs. 1 und 2, § 111	Auf den Aufsichtsrat finden die Regelung des §§ 52 Abs. 1 GmbHG insoweit Anwendung, als die nachfolgende Regelungen des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden sind: 90 Abs. 3, 4, 5 S. 1 und S. 2 mit Ausnahme des letzten HS, § 100 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 105, § 110 Abs. 1 und 2, § 111 Abs. 1, 2 S. 1 und 2, S. 4, Abs. 3, § 112, § 114, § 171.		

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	Abs. 1, 2 S. 1 und 2, S. 4, Abs. 3, § 112, § 114, § 171.			
(3)	Die Gesellschafterversammlung kann die analoge Anwendung weiterer einzelner aktienrechtlicher Bestimmungen beschließen.	Die Gesellschafterversammlung kann die analoge Anwendung weiterer einzelner aktienrechtlicher Bestimmungen beschließen.	Die Gesellschafterversammlung kann die analoge Anwendung weiterer einzelner aktienrechtlicher Bestimmungen beschließen.	Die Möglichkeit die analoge Anwendung weiterer aktienrechtlicher Bestimmungen zu beschließen, sollte im Gesellschaftsvertrag normiert werden.
(4)	Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung in Einzelfällen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, um seiner Überwachungspflicht genügen zu können.	Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung in Einzelfällen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, um seiner Überwachungspflicht genügen zu können.		
(5)	Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes auszuüben. Für die Sorgfaltspflichten Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Abs. 1 S. 1 und S. 2, Abs. 2 S. 1 und 2 und Abs. 4 Aktiengesetz sinngemäß.	Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes auszuüben. Für die Sorgfaltspflichten Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Abs. 1 S. 1 und S. 2, Abs. 2 S. 1 und 2 und Abs. 4 Aktiengesetz sinngemäß.		
(6)	Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:	Der Aufsichtsrat beschließt über a) die Wahl des Abschlussprüfers,	a) streichen Aufgabe Gesellschafter	Bei den Stadtwerken handelt es sich um eine sog. mittelgroße Kapitalgesellschaft deren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen ist. In diesen Fällen schreibt § 158

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung Änderung der allgemeinen Tarifpreise und Allgemeinen Versorgungsbedingungen, b) Festlegung der grundsätzlichen Bestimmung von Abschluss von Verträgen mit Sonderabnehmern, c) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat Erlass entsprechender Organe des Beteiligungsunternehmens, d) Führung eines Rechtsstreits, soweit 	<ul style="list-style-type: none"> b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen, c) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführer- und Prokuristen Anstellungsverträge, d) die Festsetzung Änderung der allgemeinen Tarifpreise und Allgemeinen Versorgungsbedingungen, e) die Festlegung der grundsätzlichen Bestimmung von Abschluss von Verträgen mit Sonderabnehmern, f) die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat Erlass 	<ul style="list-style-type: none"> b) streichen Aufgabe Gesellschafter c) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführer- und Prokuristenanstellungsverträge, 	<p>NKomVG vor, dass die Kommune den Abschlussprüfer bestimmt. Direkte Weisungen sind an die Gesellschafterversammlung möglich, daher muss diese für die Wahl des Abschlussprüfers zuständig sein. Ansonsten könnte die Einhaltung von § 158 NKomVG nicht sichergestellt werden.</p> <p>Nach Auffassung der Verwaltung sind die neu eingefügten Aufgaben b) und c) von der Gesellschafterversammlung zu beschließen, da es sich hier um bedeutende Entscheidungen in Bezug auf die Gesellschaft handelt, die ansonsten der Einwirkungsmöglichkeiten der Ratsgremien weitestgehend entzogen wären.</p>

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
<p>sechs Streitgegenstand ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag übersteigt,</p> <p>e) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>f) zur Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe E9b TVÖD, sowie generell die Gewährung von Zulagen und Sachzuwendungen,</p> <p>g) Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sofern nach § 6 Abs. 3 erforderlich.</p>	<p>entsprechender Organe des Beteiligungsunternehmens</p> <p>g) die Führung eines Rechtsstreits, soweit sechs Streitgegenstand ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag übersteigt,</p> <p>h) den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>i) die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe E9b TVÖD, sowie generell die Gewährung von Zulagen und Sachzuwendungen,</p> <p>j) den Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sofern nach § 6 Abs. 3 erforderlich.</p>		<p>Siehe hierzu Ausführungen zu § 6 Abs. 7.</p>

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	<p>k) Den Erwerb von Grundstücken ab einem Kaufpreis von mehr als 50.000 EUR und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken; alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, ausgenommen Eintragung, Änderung und Löschung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten;</p> <p>l) die Aufnahme von Krediten; Disposition und Kontokorrentkredit zwischen 50.000 EUR und 500.000 EUR;</p> <p>m) Vergaben ab einem Auftragswert von 100.000 EUR netto.</p>	<p>k) den Erwerb von Grundstücken ab einem Kaufpreis von mehr als 50.000 € und die Veräußerung, Belastung von Grundstücken, alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Recht an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, ausgenommen Eintragung, Änderung und Löschung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten;</p> <p>l) die Aufnahme von Krediten; Disposition und Kontokorrentkredit zwischen 50.000 EUR und 300.000 EUR;</p> <p>m) Vergaben ab einem Auftragswert von 100.000 EUR netto.</p> <p>n) Alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Recht an einem Grundstücksrecht, die</p>	

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
			Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, ausgenommen Eintragung, Änderung und Löschung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten	
(7)	Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 6 d) oder e) keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, selbständig han- deln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind im Austrittsraten der nächsten Sitzung bekanntzugeben.	Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 6 g) oder h) keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, selbständig han- deln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind im Austrittsraten der nächsten Sitzung bekanntzugeben.		Nur redaktionelle Anpassung.
(8)	Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit unterrichten, mindestens einmal jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.	Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit unterrichten, mindestens einmal jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.		
(9)	Die Ratsmitglieder und die im Rahmen des	Die Ratsmitglieder und die im Rahmen des	Die Regelung sollte gestrichen werden.	Es sollte für jedes Ratsmitglied die Möglichkeit bestehen an den

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	Beteiligungsmanagement der Stadt Barsinghausen i. S. des § 150 NKomVG befassten Personen sind berechtigt, an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.	Beteiligungsmanagement der Stadt Barsinghausen i. S. des § 150 NKomVG befassten Personen sind berechtigt, an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.		Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, um sich direkt über die wesentlichen Belange der Gesellschaft informieren zu können. Ebenfalls ist es für eine umfassende Überwachung und Steuerung eines kommunalen Unternehmens, die im Übrigen der § 150 NKomVG der Kommune vorschreibt, sinnvoll, wenn die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen können. Zur Notwendigkeit und rechtlichen Zulässigkeit wird ebenfalls auf den anliegenden Aufsatz von Thiele verwiesen.
§ 10 Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung				
(1)	In der Gesellschafterversammlung, die durch die Geschäftsführung einberufen wird, wird die Stadt Barsinghausen durch neun Vertreter gemeinschaftlich vertreten.	In der Gesellschafterversammlung, die durch die Geschäftsführung einberufen wird, wird die Stadt Barsinghausen durch neun Vertreter gemeinschaftlich vertreten.		
(2)	Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und	Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und		

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen und Empfehlung mit einer Frist von einem Monat bei ordentlichen Gesellschafterversammlung und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. elektronischen Absendung folgenden Tag. Der Tag Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.	Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen und Empfehlung mit einer Frist von einem Monat bei ordentlichen Gesellschafterversammlung und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. elektronischen Absendung folgenden Tag. Der Tag Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.		
(3)	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.		
(4)	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wird die Gesellschafterversammlung.	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der/die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in.	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wählt die Gesellschafterversammlung.	Der Gesellschafterversammlung sollte es freistehen über ihren Vorsitz zu entscheiden.
(5)	Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der	Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der		

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.	Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.		
(6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweisendes beschließt.	Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.	Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.	Die Gesellschafterversammlung muss die Möglichkeit haben, die Geschäftsführung insgesamt oder zu einzelnen Punkten der Versammlung auszuschließen.
§11 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung			
Die Gesellschafterversammlung beschließt über <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegung des Jahresabschlusses, b) die Verwendung des Jahresergebnisses(§ 29 Abs. 2 GmbHG), c) die Wahl des Abschlussprüfers, d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen, e) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführer- und Prokuristenanstellungsverträge, 	Die Gesellschafterversammlung beschließt über <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegung des Jahresabschlusses, b) die Verwendung des Jahresergebnisses (§29 Abs. 2 GmbHG) die Wahl des Abschlussprüfers die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführer- und Prokuristenanstellungsverträge, 	<ul style="list-style-type: none"> c) die Wahl des Abschlussprüfers, d) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen, e) Diese Regelung sollte gestrichen werden 	Siehe Anmerkung zu § 9 Abs. 6

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> f) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates, g) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, h) die Auflösung der Gesellschaft, i) alle Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, zu denen es nach § 6 Abs. 7 der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. 	<ul style="list-style-type: none"> c) die Entlastung der Geschäftsführung des Aufsichtsrates, d) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Herabsetzung, e) die Auflösung der Gesellschaft, f) alle Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, zu denen es nach § 6 Abs. 7 der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. 		
<p>§ 12 Wirtschaftsplan</p>			
(1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig, spätestens vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für das neue Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan auf, der einer Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Investitionsplan, Bilanz plan, Finanz und erfolgt waren, dem Liquiditäts- und	Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig, spätestens vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für das neue Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan auf, der einer Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Investitionsplan, Bilanz plant, Finanz und erfolgt waren, dem Liquiditäts- und Stellenplan. Er hat den zwingenden		

Verwaltungsvorschlag		Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	Stellenplan. Er hat den zwingenden Vorschriften des NKomVG zu genügen.	Vorschriften des NKomVG zu genügen.		
(2)	Der nach Abs. 1 aufzustellenden Wirtschaftsplan enthält außerdem ein vorzuschreiben Fünf-Jahres-Plan.	Der nach Abs. 1 aufzustellenden Wirtschaftsplan enthält außerdem ein vorzuschreiben Fünf-Jahres-Plan.		
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz				
(1)	Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht aufzustellen.	Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht aufzustellen.		
(2)	Zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung haben Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach § 42 a GmbHG zu verfahren.	Zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung haben Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach § 42 a GmbHG zu verfahren.		
(3)	Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden entsprechend der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufgestellt und durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der	Die Jahresabschlussprüfung hat gemäß § 158 Abs. 1 S. 1 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu erfolgen.		Bei den Stadtwerken handelt es sich mittlerweile um eine sog. mittelgroße Kapitalgesellschaft (s.a. Anmerkungen zu § 9 Abs. 6). § 158 Abs. 1 NKomVG schreibt daher ein anderes Prüfverfahren vor. Die Verwaltungsvorschlag ist entsprechend angepasst worden.

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	Abschlussprüfer hat nach Maßgabe des § 158 NKomVG sowie des §§ 53HGrG zu prüfen.			
(4)	Der Stadt Barsinghausen, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Barsinghausen sowie den sonstigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 53 Abs. 1, 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Barsinghausen zuständig. Die Befugnisse der gemäß § 158 NKomVG zuständigen Prüfungseinrichtungen sind zu berücksichtigen. Ein Auswertung des Prüfungsberichtes der Jahresabschlussprüfung wird der Kommunalaufsichtsbehörde übersandt.		
(5)	Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang den Gesellschaftern mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung vorzulegen.	Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang den Gesellschaftern mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung vorzulegen.		
(6)	Die Gesellschaft hat der Stadt Barsinghausen alle gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Gesamtabschluss der Stadt zu einem konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen	Die Gesellschaft hat der Stadt Barsinghausen alle gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Gesamtabschluss der Stadt zu einem konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen		

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	Unterlagen und Belege des Unternehmens bis zum 30.04. eines Jahres vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.	Unterlagen und Belege des Unternehmens bis zum 30.04. eines Jahres vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.		
(7)	Der Stadt Barsinghausen und den für die Stadt Barsinghausen zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorgesehene Befugnisse zu.	Der Stadt Barsinghausen und den für die Stadt Barsinghausen zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorgesehene Befugnisse zu.		
§ 14 Verschwiegenheitsverpflichtung				
(1)	Die von der Stadt Barsinghausen entsandten Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gesellschaften sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Funktion und ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Bilanzen sowie Verhandlungen und Beschlüsse	Die von der Stadt Barsinghausen entsandten Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gesellschaften sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Funktion und ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Bilanzen sowie Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung		

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
<p>der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertretertätigkeit bzw. dem Ausscheiden aus den Organen der Gesellschaft fort.</p>	<p>und des Aufsichtsrates, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertretertätigkeit bzw. dem Ausscheiden aus den Organen der Gesellschaft fort.</p>		
<p>(2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber den städtischen Organen und Gremien und deren Mitglieder und der städtischen Verwaltung. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber den Kartellbehörden und anderen Behörden, soweit die Vertreter der Stadt Barsinghausen diesen gegenüber zur Offenlegung rechtlich verpflichtet sind. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im</p>	<p>Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber den städtischen Organen und Gremien und deren Mitglieder und der städtischen Verwaltung im Rahmen des § 138 Abs. 4 NKomVG. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber den Kartellbehörden und anderen Behörden, soweit die Vertreter der Stadt Barsinghausen diesen gegenüber zur Offenlegung rechtlich verpflichtet sind. Weitere</p>	<p>Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber den städtischen Organen und Gremien und deren Mitglieder und der städtischen Verwaltung. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber den Kartellbehörden und anderen Behörden, soweit die Vertreter der Stadt Barsinghausen diesen gegenüber zur Offenlegung rechtlich verpflichtet sind. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch</p>	<p>Der eingefügte Hinweis ist entbehrlich, da er lediglich deklaratorische Wirkung hat.</p>

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.	Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.	Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.	
§ 15 Bekanntmachungen			
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem GmbHG zwingend vorgeschrieben ist. Im Übrigen gelten die Bekanntmachungsvorschriften des Landes Niedersachsen.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem GmbHG zwingend vorgeschrieben ist. Im Übrigen gelten die Bekanntmachungsvorschriften des Landes Niedersachsen.		
§ 16 Schlussbestimmungen			
(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich	Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich		

	Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
	<p>zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten. Dies gilt auch, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung, z.B. im Bereich der Bewertung, Bestimmungen dieses Vertrages nicht mehr haltbar sein sollten. In diesem Fall gilt jedoch immer das als vertraglich vereinbart, was einem optimalen Schutz der Gesellschaft gewährleistet.</p>	<p>zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten. Dies gilt auch, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung, z.B. im Bereich der Bewertung, Bestimmungen dieses Vertrages nicht mehr haltbar sein sollten. In diesem Fall gilt jedoch immer das als vertraglich vereinbart, was einem optimalen Schutz der Gesellschaft gewährleistet.</p>		
(2)	<p>Beruhet die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.</p>	<p>Beruhet die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.</p>		
(3)	<p>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und</p>	<p>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und</p>		

Verwaltungsvorschlag	Änderungsantrag SPD-Fraktion	Änderungsantrag CDU-Fraktion	Hinweise der Verwaltung
Gesellschaftern dürfen Sie ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.	Gesellschaftern dürfen Sie ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.		